

Ausschuß für Kommunalpolitik

Protokoll

50. Sitzung (nicht öffentlich)

30. November 1994

Düsseldorf - Haus des Landtags

14.00 Uhr bis 16.20 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Dr. Twenhöven (CDU)

Stenographin: Zinner

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Festsetzung der Höhe der Fördersätze für Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung nach § 39 Abs. 5 GFG 1994

Vorlage 11/3295

Ohne Diskussion wird das Benehmen hergestellt.

Ausschuß für Kommunalpolitik
50. Sitzung

30.11.1994
zi-1g

Seite

2 Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1995 (Gemeindefinanzierungsgesetz 1995 - GFG 1995) und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1995 (Solidarbeitragsgesetz 1995 - SBG 1995)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/7502
Vorlagen 11/3171, 11/3235, 11/3269

1

Der Ausschuß diskutiert über die von den Fraktionen eingebrachten Änderungsanträge.

Im Laufe der Diskussion bringt LMR Kruppa (IM) eine Änderung des § 8 Abs. 4 GFG 1995 ein, die von der SPD-Fraktion zum Antrag erhoben wird.

Wortlaut der Änderungsanträge und Ergebnis der Abstimmungen siehe Drucksache 11/8017 bzw. Vorlage 11/3441.

3 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1995 (Haushaltsgesetz 1995)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/7500

hier: § 12 Haushaltsgesetz 1995

7

Diskussion mit MD Held und LMR Kruppa (IM) über den Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu § 12 Abs. 5.

Wortlaut des Änderungsantrags und Ergebnis der Abstimmung siehe Drucksache 11/8000 bzw. Vorlage 11/3413.

Ausschuß für Kommunalpolitik
50. Sitzung

30.11.1994
zi-Ig

Seite

- 4 Aufgabe des Systems der bisher projektbezogenen Schulbauförderung zugunsten einer grundlegenden Vereinfachung im Sinne seiner Pauschalierung** 10

RD'in Frahm (IM) erstattet einen Zwischenbericht.

5 Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/7651

12

Abgeordneter Wirtz (SPD) trägt die Bestimmungen vor, die der federführende Ausschuß aus der Sicht seiner Fraktion besonders berücksichtigen soll.

In der Diskussion spricht sich der Ausschuß - ausgenommen Abgeordnete Höhn (GRÜNE) - dafür aus, dem federführenden Ausschuß zu empfehlen, insbesondere

- § 9 Abs. 2 - die Frage des Gebührenmaßstabes -,
- § 25 a - Aufnahme der Formulierung "anerkannte Regeln der Technik" - und
- § 5 Abs. 6 Satz 3 - Duldung des Betretens von Grundstücken -
zu prüfen.

6 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/7652

18

Kurze Diskussion mit RD Buch (MURL).

Ausschuß für Kommunalpolitik
50. Sitzung

30.11.1994
zi-Ig

Seite

7 Gesetz zur Änderung und Ergänzung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/7653

19

Da der federführende Landwirtschaftsausschuß zu dem Gesetzentwurf am 11. Januar 1995 eine Anhörung durchführen will, einigt sich der Ausschuß darauf, die weitere Behandlung so lange zu vertagen. Die von den Abgeordneten Grevener (SPD) und Leifert (CDU) vorgetragene Änderungsvorschläge sollen zum Gegenstand des Fragenkatalogs für die Anhörung gemacht werden.

8 Für eine wirkungsvolle Abwasserpolitik - Gegen hohe Gebührenbelastung für die Bürgerschaft

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 11/7606

21

Der Ausschuß kommt überein, die Behandlung des Antrags zu vertagen, bis die Anhörung zum Wassergesetz (s. TOP 7), in die er einbezogen werden soll, stattgefunden hat.

Ausschuß für Kommunalpolitik
50. Sitzung

30.11.1994
zi-Ig

Seite

9 Aktuelle Viertelstunde zu dem Thema

Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer bzw. stufenweise Beseitigung der Gewerbeertragsteuer aufgrund der Bonner Koalitionsvereinbarung zur Unternehmensteuer- und Gemeindefinanzreform

Auf Antrag der Fraktion der SPD

22

Staatssekretär Riotte erstattet Bericht.

10 Aktuelle Viertelstunde zu dem Thema

Unklarheiten bei der Bürgermeisterwahl in Velbert

Auf Antrag der Fraktion der F.D.P.

23

Antwort Staatssekretär Riottes auf Fragen des Abgeordneten Ruppert (F.D.P.).

11 Verabschiedung des Abgeordneten Wilmbusse

24

Nächste Sitzung: 1. Februar 1995

* * *

3 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1995 (Haushaltsgesetz 1995)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/7500

hier: § 12 Haushaltsgesetz 1995

Abgeordneter Leifert (CDU) legt dar, in § 12 Abs. 5 Haushaltsgesetz 1995 würden die Städte und Gemeinden verpflichtet, nicht verbrauchte Mittel der frei verfügbaren Pauschalen zu einem bestimmten Stichtag wieder zurückzuzahlen. Dies halte seine Fraktion für keine gute Regelung, denn wenn pauschaliert werde, müßten die Mittel bei der Gemeinde verbleiben. Die Vorschrift sollte deshalb gestrichen werden.

Leitender Ministerialrat Kruppa (Innenministerium) führt aus, die Vorschrift sei auf drängendes Verlangen des Landesrechnungshofes aufgenommen worden. Systematisch betrachtet habe sie durchaus ihre Berechtigung.

Im Landeshaushalt 1995 würden seines Wissens vorwiegend im Bereich des MAGS bestimmte bisher als Zweckzuweisungen gewährte Mittel pauschaliert und den Gemeinden ohne Antrag einfach zugewiesen. Die Gemeinden müßten sich verpflichten, diese Mittel in einem Unterabschnitt ihres Haushalts, der der Erfüllung dieses Zweckes diene, zu verausgaben. Im Hinblick auf die Schulbaumittel habe sich der Ausschuß beispielsweise schon einvernehmlich dafür ausgesprochen, daß die entsprechende Pauschale für den Schulbau zu verwenden und die Verwendung zu kontrollieren sei.

Der MAGS habe seine Mittel bisher auf Antrag ausgezahlt. In Zukunft stehe im Haushaltsplan: Die Mittel werden am 1. März zugewiesen. Der Gemeinde stehe es dann frei, die Mittel anzunehmen. Wenn sie die Mittel annehme, sie aber doch nicht fachbezogen verwende, sei der landespolitisch gewünschte Zweck nicht erfüllt, und deshalb sei es nur recht und billig, so der Landesrechnungshof, wenn diese Mittel zurückgezahlt werden müßten. Die Gemeinde habe mit der Rückzahlung bis zum 30. März des Folgejahres Zeit und könne sich "die Füße wärmen".

Würde die Vorschrift nicht aufgenommen, stünde zu befürchten, daß die Kontrolle des Mitteleinsatzes im Sinne der landespolitischen Vorstellungen nicht gewährleistet sei. Bei den bisher vorgesehenen Pauschalen handle es sich nur um laufende Mittel, zu denen die Gemeinde in der Regel die Hälfte beisteuere. Ein Ansammeln komme deshalb nicht in Betracht. Meist seien mit diesen Mitteln die Geschäfts-

stellenbedürfnisse von Beratungsstellen im sozialen Bereich finanziert worden. - Um mit der fachbezogenen Pauschale überhaupt voranzukommen, müsse diese Kröte im Verfahren geschluckt werden.

Abgeordneter Leifert (CDU) äußert, seine Fraktion habe gegen die Vorschrift ganz arge Bedenken, denn das Haushaltsgesetz sei allen anderen Gesetzen übergeordnet.

Die Schulbaumittel seien nach dem GFG Zweckzuweisungen. Würden diese für den Zweck Schule pauschaliert, wären sie eine fachbezogene Pauschale. Da für große Schulen die Investitionen bis über drei Jahre reichen könnten, müßten nach der neuen Vorschrift die nicht verbrauchten Mittel am 31. März immer wieder zurückgezahlt werden, und die neuen Mittel würden wieder ausgezahlt. Ein solches Verfahren sei unmöglich. Deshalb sollte auf die Vorschrift verzichtet werden.

Dem Gesetz lasse sich nicht leicht entnehmen, daß es etwa für laufende Veranstaltungen der Jugendarbeit im Bereich des MAGS ohne Antrag Zuschüsse in den Verwaltungshaushalt der Gemeinde gebe, die zurückgegeben werden müßten, wenn sie nicht verwendet würden. Er frage, ob die Abwasserpauschale dann auch eine fachbezogene Pauschale sei.

Gerade die Kommunalpolitiker dürften dem Finanzminister, der die Hand am liebsten auf jedem Pfennig hielte, nicht auf den Leim gehen. Wenn pauschaliert werde, müsse das Geld zur freien Verfügung stehen. Sollte die neue Vorschrift anders gemeint sein, bitte er darum, sie zu spezifizieren. Alle Titel des GFG, die in dieser Weise finanziert werden sollten, müßten davon ausgenommen werden.

Abgeordneter Wilbusse (SPD) ruft in Erinnerung, er habe bei der Anhörung der kommunalen Spitzenverbände am 19. Oktober 1994 zu diesem Thema kritische Fragen gestellt. Nach der eingehenden Diskussion in der Zwischenzeit seien seine Vorbehalte und Bedenken aber zerstreut. Wenn die Pauschale eingeführt werde, müsse man sich nur jedesmal darüber klar werden, ob es sich um eine fachbezogene Pauschale handle. Auf Herrn Leiferts Frage, ob die Abwasserpauschale eine fachbezogene sei, könne er sagen, daß diese zur Zeit eindeutig keine sei. Wenn den Gemeinden aber eine Pauschale, die als fachbezogene deklariert sei, zur Verfügung stehe, beinhalte das logischerweise, daß die Mittel nur für den entsprechenden Zweck ausgegeben werden dürften. Dann könne es gar nicht anders sein, als daß die nicht für diesen Zweck ausgegebenen Mittel wieder zurückgezahlt werden müßten.

Aus den von Herrn Kruppa sehr gut dargelegten Gründen sei er mit Nachdruck für die Formulierung des § 12 Abs. 5.

Ministerialdirigent Held (Innenministerium) äußert, die fachbezogene Pauschale sei Beweis des Bemühens, Zuwendungsverfahren in Bereichen, die zu steuern der Gesetzgeber besonders interessiert sei, zu vereinfachen. Mit ihr gehe der Gesetzgeber einen neuen Weg zwischen den Zweckzuweisungen, die auf Antrag im Einzelfall gewährt würden, und den allgemeinen, nicht zweckgebundenen Pauschalen. Dies sei ohne historisches Beispiel in den Bundesländern. Die Regelung dafür solle in das Haushaltsgesetz aufgenommen werden, weil so am besten Erfahrungen im Umgang mit der fachbezogenen Pauschale gesammelt werden könnten.

Der Rahmen, in dem die Zuwendungen erfolgen sollten, müsse überschaubar sein. Dazu solle von der Jährlichkeit des Haushalts ausgegangen werden. Den Gemeinden dürfe nicht gestattet werden, die Mittel für einen beliebigen Zeitraum anzusammeln und sie dann einzusetzen. Über die Richtigkeit des Zeitpunktes 31. März des folgenden Jahres müsse diskutiert werden. Mit dem Verfahren aber zu beginnen sei richtig, das entspreche den Intentionen, die mit der fachbezogenen - nicht fachgebundenen - Pauschale verbunden seien.

Abgeordneter Leifert (CDU) betont, Investitionen wie zumeist mehrjährige Bauinvestitionen müßten von § 12 Abs. 5 unberührt bleiben.

Seiner Meinung nach leistete die neue Vorschrift einer Art "Dezemberfieber" erheblichen Vorschub: Zum 31. März werde es dann jedesmal ein entschieden negatives "Frühlings Erwachen" geben, wenn die nicht verbrauchten Mittel zurückgezahlt werden müßten.

Wenn die neue Vorschrift nur für die jährlichen Mittel gelte, mit denen laufende Ausgaben im Verwaltungshaushalt gefördert würden, sehe die Sache sicher anders aus. Mit der Frist könne die CDU-Fraktion aber nicht einverstanden sein.

LMR Kruppa (IM) erwidert Herrn Leifert, allein der Ausschuß sei für das Gemeindefinanzierungsgesetz zuständig; er entscheide darüber, ob etwa die Schulbau-mittel pauschaliert würden. Die neue Vorschrift sei nur für den konsumtiven Bereich, für nicht investive Mittel außerhalb des Gemeindefinanzierungsgesetzes gedacht.

In den Erläuterungen zum Einzelplan 07, in dem die fachbezogene Pauschale erstmals erprobt werde, sei festgehalten, wann ausgezahlt werde. Möglicherweise än-

dere der Gesetzgeber mit Rücksicht auf die Gemeinden diesen Zeitpunkt. Was jetzt an Pauschale laufe, seien eingefahrene Finanzierungen von Beratungsstellen im sozialen Bereich. Sie würden künftig umgestellt. So etwas wie "Dezemberfieber" sei da nicht zu besorgen.

Die neue Vorschrift sei das Äußerste, was beim Landesrechnungshof durchzusetzen gewesen sei, und dieser sei ja eigentlich ein Organ der Opposition.

4 Aufgabe des Systems der bisher projektbezogenen Schulbauförderung zugunsten einer grundlegenden Vereinfachung im Sinne einer Pauschalierung

Vorsitzender Dr. Twenhöven erinnert an die erstmalige Behandlung dieses Themas im Ausschuß im Rahmen einer Aktuellen Viertelstunde im August 1994. Inzwischen habe eine Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden stattgefunden.

Staatssekretär Riotte schickt voraus, inhaltlich habe sich gegenüber dem im August von ihm vorgetragenen Sachstand nichts geändert. Der Verfahrensstand sei aber weiter fortgeschritten. Man habe sich mit dem Kultusministerium darauf verständigt, eine Regelung zu treffen, die sich im Rahmen der Richtlinien bewegen solle, also keiner Änderung des GFG bedürfe.

Regierungsdirektorin Frahm (Innenministerium) teilt mit, das Kabinett habe in der vergangenen Woche die Eckwerte des neuen Zuweisungsverfahrens beschlossen.

Wie bisher sollten die Zuwendungen objektbezogen gewährt werden. Weiterhin werde auch an die Förderung von Neubau, Umbau und Erweiterung sowie Erwerb von Schulen angeknüpft.

Langfristig sei an eine Verknüpfung von Errichtungsgenehmigung im Sinne des Schulverwaltungsgesetzes und Förderung gedacht. Erreicht werden solle eine Förderung, die sich nicht mehr auf einzelne Klassen- und Unterrichtsräume, sondern auf ganze Züge beziehe. Ein Schulträger müsse dann von vornherein bedenken, daß bei der Einrichtung einer fünften Klasse Gymnasium etwa ein Physik- und ein Sportraum notwendig seien, er dürfe sich nicht mit Übergangsregelungen begnügen. Die Verknüpfung sei gegenwärtig noch schwierig, da nach den bestehenden